

[122] II. Die nachstehende, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Einvernehmen mit den Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha beschlossene

Abänderung einer Bestimmung in § 33 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 1. November 1889

wird hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 19. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
**Guyct.**

Die Bestimmung in § 33, Ziffer 2 der Prüfungsordnung, nach der der Candidat auch bei Erwerbung eines bedingten Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnisses zur Ablegung des Probejahres zugelassen wird, kommt in Wegfall. In allen den Fällen, in denen bisher ein bedingtes Zeugniß ausgestellt werden konnte, ist künftig dem Candidaten, wenn er es beantragt, bloß eine einfache Bescheinigung darüber auszustellen, in wie weit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen hat, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zu der praktischen Vorbereitung für das höhere Lehramt erst durch das Bestehen der in § 36 vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung eröffnet werde. Eine Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dabei zu unterlassen.

[123] III. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Dezember d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 173 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Wokenius.**